

**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium
"Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte"
an der FernUniversität in Hagen
vom 23. Oktober 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 81) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ erlassen:

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis
- § 6 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Zeugnis
- § 10 Veröffentlichung und Inkrafttreten

**§ 1
Ziele und Inhalte des Studiums**

Das weiterbildende Studium soll Bewerberinnen und Bewerbern um die Zulassung zur Patentassessorprüfung, die sich gemäß § 7 der Patentanwaltsordnung (PAO) in der Ausbildung bei einem Patentanwalt, einem Patentassessor oder einem Rechtsanwalt befinden, allgemein Patentanwaltskandidatinnen bzw. Patentanwaltskandidaten genannt, sowie Patentsachbearbeiterinnen und Patentsachbearbeitern, die sich gemäß § 158 PAO auf die Patentassessorprüfung vorbereiten, Rechtskenntnisse auf den Rechtsgebieten vermitteln, die in § 19 b Abs. 2 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsordnung (PatAnwAPO) aufgeführt sind.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer der FernUniversität in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.
- (2) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität in Hagen die Personen,
- (a) die die technische Befähigung gemäß § 6 PAO erworben haben, gemäß § 7 Abs. 1 PAO auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet werden und gemäß den §§ 1 - 3 PatAnwAPO zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen sind oder
- (b) die gemäß § 158 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 PAO im Inland
- sich als ordentliche Studierende an einer wissenschaftlichen Hochschule dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und dieses Studium durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben oder
 - auf einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt haben
- und mindestens fünf Jahre aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben und im Geltungsbereich der Patentanwaltsordnung eine solche Tätigkeit, die nach Art und Umfang bedeutend ist, noch ausüben, soweit diese an dem Studium teilnehmen wollen. Der Nachweis der bestandenen Europäischen Eignungsprüfung ersetzt die fünfjährige Tätigkeit.
- (3) Regelmäßig erfolgt die Exmatrikulation nach dem Erreichen des Ausbildungsziels. Darüber hinaus erfolgt eine Exmatrikulation, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 weggefallen ist.

§ 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt zwei Jahre.
- (2) Das Studium soll jährlich mehrfach parallel zeitversetzt durchgeführt werden. Die Anfangstermine entsprechen den Einberufungsterminen der Patentanwaltskandidaten und Patentanwaltskandidatinnen beim Deutschen Patent- und Markenamt.
- (3) Das Studium umfasst die im Folgenden aufgeführten Kurse:
1. Jahr: - prüfungsrelevantes Pflichtprogramm
- | | |
|--|-------|
| (a) Grundlagen des Bürgerlichen Rechts | 7 SWS |
| (b) Handelsrecht | 1 SWS |
| (c) Gesellschaftsrecht | 1 SWS |
| (d) (Individual-) Arbeitsrecht (einschließlich Grundzüge des Arbeitnehmererfindungsrechts) | 1 SWS |

- nicht prüfungsrelevantes berufsspezifisches Vertiefungsprogramm
- (e) Patentverletzung 2 SWS
- (f) Grundzüge der Rechtsentwicklung 2 SWS

2. Jahr: - prüfungsrelevantes Pflichtprogramm
- (a) Wettbewerbsrecht (UWG, GWB) 2 SWS
 - (b) Verfahrensrecht 4 SWS
 - (c) Verfahrensrecht in Patentsachen 1 SWS
 - (d) Öffentliches Recht 2 SWS
 - (e) Europarecht 3 SWS

- nicht prüfungsrelevantes berufsspezifisches Vertiefungsprogramm
- (f) Lizenzvertragsrecht 3 SWS
- (g) Patentanwaltsrecht 2 SWS

§ 4

Präsenzveranstaltungen

Zu Beginn des Studiums findet eine einwöchige erste Präsenzphase und nach etwa einem Jahr eine einwöchige zweite Präsenzphase statt. Die erste Präsenzphase dient der Einführung. Die zweite Präsenzphase dient der ergänzenden Erläuterung und Vertiefung des Studieninhalts, insbesondere in seiner Bedeutung für die Ausübung des Patentanwaltsberufs sowie der Vorbereitung und Durchführung einer ersten Klausur.

§ 5

Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen und Gesamtergebnis

(1) Leistungsnachweise werden durch zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung erbracht. Die erste Klausur findet im Rahmen der zweiten Präsenzphase, die zweite Klausur und die mündliche Prüfung finden am Ende des Studiums statt.

(2) Zur ersten Klausur wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Kursen gemäß § 3 Abs. 3 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der ersten Klausur ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

Zur zweiten Klausur und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die erste Klausur bestanden hat und mindestens die Hälfte der zu den Kursen gemäß § 3 Abs. 3 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich nach der ersten Klausur und vor der zweiten Klausur ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Eine erfolgreiche Bearbeitung liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

Die Zulassung zur zweiten Klausur erfolgt nur, wenn die erste Klausur nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Es tritt eine Hemmung der zweijährigen Frist für den Zeitraum ein, in dem die Kandidatenausbildung ruht, ohne dass der Kandidat aus der Ausbildung ausgeschieden ist.

(3) Die Dauer der Klausuren beträgt jeweils vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Teilnehmer in der Regel 15 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.

(4) Für das Gesamtergebnis werden die beiden Klausuren und die mündliche Prüfung gleich gewichtet, also jeweils zu einem Drittel. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus der Addition der jeweils erreichten Punktzahlen der Klausuren sowie der mündlichen Prüfung, wobei die Summe dieser Addition durch drei geteilt wird. Der hierbei errechnete arithmetische Mittelwert entscheidet über die Gesamtnote, die anhand der unter Absatz 5 genannten Noten- und Punkteübersicht festzulegen ist. Die Prüfungskommission kann jedoch bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung den errechneten arithmetischen Mittelwert um bis zu 5 Punkte erhöhen oder herabsetzen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen (Klausuren und mündliche Prüfung) - sowie das Gesamtergebnis - sind jeweils mit den folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut (162-180 Punkte):	eine besonders hervorragende Leistung
gut (144-161 Punkte):	eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
vollbefriedigend (126-143 Punkte):	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
befriedigend (108-125 Punkte):	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (90-107 Punkte):	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (45-89 Punkte):	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend (0-44 Punkte):	eine völlig unbrauchbare Leistung

§ 6

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

(1) In die Prüfungskommission entsenden die FernUniversität in Hagen und die Patentanwaltskammer jeweils bis zu 10 Mitglieder. Die mündliche Prüfung wird von Prüfungsausschüssen vorgenommen, denen je zwei Mitglieder der Prüfungskommission angehören, und zwar ein von der FernUniversität in Hagen benanntes Mitglied, das den Vorsitz übernimmt, und ein von der Patentanwaltskammer benanntes Mitglied, das der Prüfung beisitzt.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz, die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts und die Präsidentin oder der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamtes haben das Recht, persönlich oder durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde der Prüfung mit Ausnahme der Beratung beizuwohnen. Das gleiche gilt für den vom Bundesministerium der Justiz berufenen Vorsitzenden oder den berufenen Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 26 PatAnwAPO oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission und für die Präsidentin oder den Präsidenten der Patentanwaltskammer oder einen vom Vorstand der Patentanwaltskammer beauftragten Vertreter der Patentanwaltskammer.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die erste Klausur kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Klausur ist spätestens drei Semester nach dem Erstversuch zu unternehmen.
- (2) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung schlechter als ausreichend, so können die zweite Klausur und die mündliche Prüfung, jeweils zusammenhängend, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der zweiten Klausur ist spätestens drei Semester nach dem Erstversuch zu unternehmen.
- (3) Bestandene Klausuren und eine bestandene mündliche Prüfung können nicht wiederholt werden.

§ 8

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin / der Kandidat kann sich nach der Anmeldung zur Prüfung nur noch bis sechs Wochen vor der Prüfung von der Klausur abmelden. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "ungenügend" (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Aufsichtsperson hat die Täuschung in einer Niederschrift unter Angabe der Einzelheiten zu vermerken. Wird die Täuschung während der Aufsichtsarbeit oder der mündlichen Prüfung entdeckt, so wird die Kandidatin / der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Der oder die Täuschende erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid sind die Gründe zu erläutern.

(3) Prüfungsteilnehmer(innen), die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Aufsichtsperson in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Ebenso wie nach Abs. 2 S. 2 ist unter der Angabe der Einzelheiten eine Niederschrift zu erstellen. Ferner findet Abs. 2 S. 4 und S. 5 entsprechende Anwendung.

§ 9

Zeugnis

Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es wird vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 10 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft. Sie ersetzt die „Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahmen am weiterbildenden Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte an der FernUniversität in Hagen“ in der Fassung vom 12. Mai 2003.

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten erstmalig zum weiterbildenden Studium Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte zugelassen werden. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, legen die Prüfung nach der für sie zum Zeitpunkt der Immatrikulation geltenden Fassung der Studienordnung ab.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 18. September 2012 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 23. Oktober 2012.

Hagen, den 23. Oktober 2012

Der Dekan der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor
Dr. Karl-August Prinz von Sachsen Gessaphe

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor
Dr.- Ing. Helmut Hoyer